

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) regeln Angebot, Verkauf und Lieferung aller Güter und/oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinschaftlich „Produkt(e)“) durch die oder im Namen der Biomin PhytoGenics GmbH, Am Güterbahnhof 7a, D-37627 Stadtdendorf, Deutschland (Teil der Unternehmensgruppe der Royal DSM N.V., daher im Folgenden auch „DSM“ genannt), und dessen verbundenen Unternehmen (nachfolgend „DSM“) an einen Kunden (nachfolgend „Kunde“) und gelten für alle Transaktionen zwischen DSM und dem Kunden.

1.2 Durch Kontrahierung auf der Grundlage dieser AGB stimmt der Kunde ihrer Anwendbarkeit auf alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse zu, selbst wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.

1.3 **DSM lehnt die Anwendbarkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich ab.** Darüber hinaus ersetzen die AGB sämtliche Bestimmungen früherer mündlicher oder schriftlicher Angebote, Kommunikationen, Vereinbarungen und Übereinkünfte der Parteien über den Verkauf und die Lieferung der Produkte; sie gelten vorrangig vor allen Allgemeinen Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags sowie vor sämtlichen anderen vom Kunden vorgelegten Allgemeinen Bedingungen und ersetzen diese. Versäumt DSM, dem vom Kunden festgelegten Allgemeinen Bedingungen zu widersprechen, dann gilt dies nicht als Annahme von Bedingungen des Kunden. Weder die Aufnahme der vertraglichen Leistung durch DSM noch die Lieferung durch DSM gilt als Annahme von Bedingungen des Kunden. Weichen die AGB von Bedingungen des Kunden ab, dann stellen die AGB und die nachfolgende Kommunikation oder Handlungsweise seitens oder im Namen von DSM, insbesondere Auftragbestätigungen oder die Lieferungen von Produkten, ein Gegenangebot, nicht jedoch eine Annahme dieser vom Kunden vorgelegten Allgemeinen Bedingungen dar. Jegliche Kommunikation oder Handlungsweise eines Kunden, die eine Vereinbarung über die Lieferung von Produkten durch DSM bestätigt, wie auch die Annahme einer von DSM getätigten Lieferung von Produkten durch den Kunden stellen eine uneingeschränkte Annahme der AGB durch den Kunden dar.

1.4 **DSM behält sich das Recht vor, die AGB zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. DSM setzt den Kunden von solchen Änderungen durch das Aufzeigen der gemachten Änderungen und zusätzlich durch Bekanntgabe auf den genannten Internet-Seiten in Kenntnis. Der Kunde kann die angepassten AGB innerhalb von 30 Tagen durch schriftliche Anzeige an DSM zurückweisen. Sollte der Kunde die angepassten AGB in diesem Zeitraum nicht zurückweisen, treten sie mit dessen Ablauf in Kraft.** Die geänderten AGB gelten dann für alle zwischen dem Kunden und DSM nach dem Datum dieser Anzeige durchgeführten Transaktionen.

1.5 Sämtliche elektronische Kommunikation zwischen DSM und dem Kunden hat die Wirksamkeit von Originalen und gilt als „Schriftstück“ zwischen den Parteien. Als ausschließlicher Nachweis von Inhalt, Zeitpunkt der Zustellung und Zeitpunkt des Eingangs dieser elektronischen Kommunikation dient das von DSM eingesetzte elektronische Kommunikationssystem.

2. ANGEBOTE, AUFTRÄGE UND BESTÄTIGUNG

2.1 Sofern von DSM nicht anderweitig angegeben, sind von DSM in jeglicher Form abgegebene Angebote nicht bindend, sondern stellen lediglich eine Einladung an den Kunden zur Erteilung eines Auftrags dar. Alle von DSM abgegebenen Angebote verstehen sich widerruflich und vorbehaltlich unangekündigter Änderungen. Aufträge sind erst nach schriftlicher Annahme durch DSM („Bestätigter Auftrag“) bindend. DSM ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2 Preisangebote über geschätzte oder prognostizierte Mengen unterliegen einer Erhöhung, falls die während des festgelegten Zeitraums tatsächlich gekauften Mengen unter den geschätzten oder prognostizierten Mengen liegen.

2.3 Jede Lieferung steht für sich als eigenständige Transaktion; wird eine Lieferung versäumt, dann bleibt dies für andere Lieferungen ohne Folgen.

3. PREISE

3.1 Die Preise und Währungen der Produkte von DSM entsprechen den im Bestätigten Auftrag angegebenen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich Standardverpackung, jedoch ausschließlich Mehrwertsteuer oder anderer ähnlicher in einem bestimmten Rechtsbereich auf die Produkte oder deren Lieferung erhobenen anwendbaren Steuern, Gebühren oder Abgaben (nachfolgend „Steuern“). Alle in Verbindung mit dem Verkauf der Produkte erhobenen Steuern gehen zu Lasten des Kunden und werden entweder in den einzelnen Rechnungen aufgeschlagen oder dem Kunden von DSM separat berechnet. Ein von DSM gewährter Preisnachlass bezieht sich ausschließlich

auf die im Bestätigten Auftrag ausdrücklich erwähnte Lieferung.

3.2 Sofern die Preise im Bestätigten Auftrag von DSM nicht als Festpreise gekennzeichnet wurden, ist DSM bei Lieferfristen von mehr als 2 (zwei) Monaten zur Anhebung der Preise der noch zu liefernden Produkte berechtigt, wenn die den Gestehtungspreis bestimmenden Faktoren nach Vertragsabschluss einer Erhöhung unterliegen und DSM diese Erhöhung nicht zu vertreten hat. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere Roh- und Hilfsmaterial, Energie, von DSM bei Dritten gekaufte Produkte, Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsabgaben, behördliche Abgaben, Frachtkosten und Versicherungsprämien. DSM informiert den Kunden über diese Erhöhung, die den Anstieg der den Gestehtungspreis bestimmenden Faktoren nicht übersteigen darf. Sollte eine Preiserhöhung 5% (fünf Prozent) überschreiten, hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.

4. ZAHLUNG UND DEM KUNDEN GEWÄHRTE ZAHLUNGSZIELE

4.1 Sofern im Bestätigten Auftrag nicht anderweitig angegeben, hat die Zahlung auf der Basis netto Kasse mit Eingang bei DSM spätestens 30 (dreißig) Tage nach dem Datum der Rechnung von DSM zu erfolgen. Alle Zahlungen sind ohne Abzug frei auf das Bankkonto von DSM zu leisten. Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.2 Bei der Bezahlung von Produkten ist Zeit ein wesentliches Vertragskriterium. DSM kann bei Zahlungsverzug, unbeschadet anderer Rechte von DSM, Zinsen auf überfällige Zahlungen in Höhe von 12 % (zwölf Prozent) pro Jahr, berechnet auf täglicher Basis ab dem Fälligkeitstag berechnen. Alle DSM für die Vereinnahmung überfälliger Forderungen entstehenden Kosten und Auslagen (insbesondere angemessene Rechtsanwaltsgebühren, Sachverständigenhonorare, Gerichtskosten und andere Verfahrenskosten) gehen zu Lasten des Kunden.

4.3 Zahlungen von Kunden werden zuerst zur Zahlung der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten sowie der aufgelaufenen Zinsen verwendet und anschließend, unabhängig von einer gegenteiligen Anweisung des Kunden, auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

4.4 Einsprüche gegen eine Rechnung sind DSM spätestens 20 (zwanzig) Tage nach dem Rechnungsdatum anzuzeigen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als vom Kunden angenommen.

5. LIEFERUNG UND ANNAHME

5.1 Soweit im Bestätigten Auftrag nicht anderweitig bestimmt, erfolgen alle Produktlieferungen CIP (Fracht und Versicherung bezahlt bis) Bestimmungsort. Der Begriff CIP hat die Bedeutung, die ihm in der zum Zeitpunkt des Bestätigten Auftrags jeweils aktuellsten von der Internationalen Handelskammer in Paris veröffentlichten Version der INCOTERMS zugewiesen ist. (siehe www.iccwbo.org/incoterms)

5.2 Soweit im Bestätigten Auftrag nicht anderweitig bestimmt, handelt es sich bei allen Lieferzeiten und Lieferterminen um Schätzungen ohne vertragsentscheidende Wirkung. DSM ist berechtigt, die im Bestätigten Auftrag aufgeführten Produkte in Teillieferungen zu liefern und getrennt zu verrechnen. Eine Verzögerung bei der Lieferung von Produkten enthebt den Kunden seiner Verpflichtung zur Annahme ihrer Lieferung nicht, es sei denn, vom Kunden kann eine Annahme dieser verspäteten Lieferung nach vernünftigen Maßstäben nicht erwartet werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte anzunehmen und den im Bestätigten Auftrag festgelegten Preis für die Menge der von DSM gelieferten Produkte zu zahlen.

6. STORNIERUNG

6.1 Die unrechtmäßige Nichtannahme oder Zurückweisung der Produkte seitens des Kunden oder seine Stornierung des Bestätigten Auftrags berechtigt DSM, vom Kunden Schadensersatz wie folgt zu verlangen:

(i) im Fall von Produkten, die von DSM nach vernünftigen Maßstäben nicht an Dritte verkauft werden können, den Preis dieser Produkte, wie er im Bestätigten Auftrag aufgeführt ist, oder

(ii) bei Produkten, die von DSM weiterverkauft werden können, Schadensersatz in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des für die Produkte im Bestätigten Auftrag aufgeführten Preises.

Ziffer 6.1 findet keine Anwendung, wenn der Kunde nachweisen kann, dass der DSM tatsächlich entstandenen Schaden geringer ist oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

7. ÜBERPRÜFUNG UND ÜBEREINSTIMMUNG MIT SPEZIFIKATIONEN

7.1 Nach der Lieferung und im Zug von Handhabung, Benutzung, Vermengung, Veränderung, Einbindung, Verarbeitung, Transport, Lagerung, Einfuhr und (Wieder-)Verkauf der Produkte (nachfolgend „Verwendung“) hat der Kunde die Produkte zu untersuchen und sich davon zu überzeugen, dass die gelieferten Produkte den im Bestätigten Auftrag aufgeführten vereinbarten Spezifikationen oder, falls keine Spezifikationen vereinbart wurden, den aktuellsten von DSM zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte verwendeten Spezifikationen („Spezifikationen“) entsprechen.

7.2 Reklamationen über Produkte haben schriftlich zu erfolgen. Offene Sachmängel, die bei angemessener Inspektion nach Anlieferung feststellbar sind, sind spätestens 7 (sieben) Tage nach Anlieferung anzuzeigen, verborgene Sachmängel spätestens 7 (sieben) Tage nach Entdecken. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.

7.3 Die Feststellung, ob die gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen oder nicht, wird ausschließlich von DSM durch Analyse von Mustern oder der von DSM geführten Aufzeichnungen durchgeführt die Chargen oder Produktionsserien entnommen sind, in denen die Produkte den von DSM angewendeten Analysemethoden entsprechend erzeugt wurden. Bei Uneinigkeit der Parteien bezüglich der Qualität einer Charge oder einer Produktionsserie der dem Kunden von DSM gelieferten Produkte stellt DSM repräsentative Muster der betreffenden Charge oder Produktionsserie einem nach vernünftigen Maßstäben für den Kunden annehmbaren unabhängigen Labor zur Feststellung zur Verfügung, ob die betreffende Charge oder Produktionsserie die Spezifikationen erfüllt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind für die Parteien bindend, wobei die Partei, deren Position nicht bewiesen werden konnte, die damit verbundenen Laborkosten trägt.

7.4 Mängel bei einem Teil der Produkte berechtigen den Kunden nur dann zur Zurückweisung der gesamten Lieferung der Produkte, wenn vom Kunden die Annahme der Lieferung der verbleibenden nicht mangelhaften Teile der Produktlieferung nach angemessenen Maßstäben nicht verlangt werden kann. Etwaige Reklamationen berühren die Zahlungspflicht des Kunden laut Ziffer 4 nicht.

8. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

8.1 Der Gefahrenübergang der Produkte auf den Kunden erfolgt entsprechend den anwendbaren Incoterms (s. Ziffer 5.1).

8.2 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn DSM die Zahlung für die Produkte in voller Höhe samt Kosten wie Zinsen, Gebühren, Auslagen usw. erhalten hat; davor verbleibt das vollständige gesetzliche und wirtschaftliche Eigentum an den Produkten bei DSM.

8.3 Bei Kündigung nach Ziffer 16 ist DSM unbeschadet etwaiger anderer Rechte berechtigt, die unverzügliche Rückgabe jener Produkte zu verlangen oder jene Produkte wieder in Besitz zu nehmen, für die DSM einen Eigentumsvorbehalt geltend machen kann.

9. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

9.1 DSM gewährleistet lediglich, dass die Produkte bei Gefahrübergang den Spezifikationen entsprechen. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen gemäß Ziffer 7 geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist, wird DSM bei berechtigten Mängelrügen nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist die Produkte kostenfrei für den Kunden reparieren oder austauschen. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde eine Herabsetzung des Preises verlangen oder - bei erheblichen Mängeln - vom Vertrag zurücktreten. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Kunden zudem das Recht zu, nach Maßgabe der Ziffer 10.1 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln beträgt 12 (zwölf) Monate ab Gefahrübergang, soweit DSM nicht wegen Körperschäden haftet, seine Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen hat oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gilt stattdessen die gesetzliche Verjährungsfrist.

10. BESCHRÄNKTE HAFTUNG

10.1 Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen DSM sind ausgeschlossen, wenn DSM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

- des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet.
- Bei Übernahme einer Garantie ist die Haftung von DSM jedoch auf den Umfang der Garantie und bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 10.2 Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Körperschäden und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
11. HÖHERE GEWALT
- 11.1 Keine Partei haftet der anderen in irgendeiner Art für Schäden, Verluste, Kosten oder Auslagen, welche aus oder in Verbindung mit von ihr nicht zu vertretenden Verzögerungen, Einschränkungen, Störungen oder Säumnissen bei der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei entstehen, die durch Umstände außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle verursacht werden, insbesondere durch Naturkatastrophen, Gesetze und Verordnungen, behördliche Maßnahmen, Anordnungen oder Entscheidungen eines Gerichts, Erdbeben, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Sabotage, Unfälle, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Bummelstreiks, Arbeitskämpfe, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte oder Rohmaterialien, Mangel oder Ausfall von Beförderungsmöglichkeiten, Ausfall von Anlagen oder wesentlichen Maschinen, Notreparaturen oder Notwartung, Ausfall oder Mangel bei Energie- und Wasserversorgung, Verzögerungen bei der Auslieferung des von Lieferanten oder Subunternehmern gelieferten Materials oder Mängel bei demselben („Höhere Gewalt“).
- 11.2 Bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt setzt die betroffene Partei unverzüglich die andere Partei darüber durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe für das Ereignis und der Art und Weise in Kenntnis, in der es die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Bestätigten Auftrags berührt. Im Falle einer Verzögerung ist die Verpflichtung zur Lieferung für einen Zeitraum ausgesetzt, der dem von der Höheren Gewalt verursachten Zeitverlust entspricht. Sollte jedoch ein Ereignis Höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 60 (sechzig) Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin andauern oder eine solche Dauer erwartet werden, dann ist jede der Parteien berechtigt, den betroffenen Teil des Bestätigten Auftrags ohne Verpflichtung der anderen Partei gegenüber zu stornieren.
12. ÄNDERUNGEN UND INFORMATIONEN, HAFTUNGSFREISTELLUNG
- 12.1 Sofern nicht die Unveränderlichkeit der Spezifikationen über einen gewissen Zeitraum oder für eine bestimmte Menge von Produkten vereinbart wurde, behält sich DSM das Recht vor, die Spezifikationen und/oder die Herstellung der Produkte zu ändern und zu einem beliebigen Zeitraum in der Erzeugung und/oder Herstellung der Produkte verwendetes Material ohne Ankündigung durch ein anderes zu ersetzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten in Katalogen, Produktdatenblättern und anderen beschreibenden Publikationen, die von DSM verteilt oder auf seiner Website veröffentlicht werden, dementsprechend ohne Vorankündigung gelegentliche Änderungen unterliegen können.
- 12.2 In Bezug auf die Produkte und die Verwendung derselben durch den Kunden muss der Kunde ausschließlich seine eigene Kompetenz sowie eigenes Know-how und eigene Urteilskraft anwenden und auf diese vertrauen.
13. BEFOLGUNG VON GESETZEN UND NORMEN
- 13.1 Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass die Verwendung der Produkte unter Umständen Erfordernissen oder Einschränkungen nachbestimmten Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Normen oder Standards, einschließlich aber nicht beschränkt auf alle geltenden (i) Anti-Korruptionsbestimmungen und Bestimmungen gegen Bestechung und (ii) Bestimmungen zum internationalen Handel, wie insbesondere Ausfuhrverbote, Import- und Exportkontrollen sowie „Sanctioned Party Lists“ (Listen, auf denen Personen und Unternehmen aufgeführt sind, mit denen kein Handel betrieben werden darf) („Gesetze und Normen“) unterliegt.
- 13.2 Der Kunde gewährleistet ausdrücklich, dass Angestellte, Vertreter, Agenten oder Sub-Unternehmer des Lieferanten in Bezug auf (a) juristische oder natürliche Personen inklusive Beamten bzw. anderen Amtspersonen oder staatlich geführten Unternehmen oder (b) Produkte, weder direkt, noch indirekt (i) unzulässige Vorteile akzeptieren, versprechen, anbieten oder gewähren, oder (ii) vertragliche Beziehungen eingehen, welche einen Verstoß gegen anwendbare Gesetze und Normen darstellen.
- 13.3 Für (i) die Gewährleistung der Befolgung sämtlicher Gesetze und Normen in Verbindung mit seiner beabsichtigten Verwendung der Produkte, sowie (ii) für die Beschaffung sämtlicher erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Freigaben für diese Verwendung trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung.
14. EIGENSTÄNDIGE KONTRAHENTEN
- DSM und der Kunde sind eigenständige Kontrahenten; das durch diesen Vertrag geschaffene Verhältnis gilt nicht als ein Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
15. NICHTÜBERTRAGUNG UND VERÄNDERUNG DER BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE
- 15.1 Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten im Rahmen eines Bestätigten Auftrags abtreten oder übertragen, jedoch kann jede Partei diese Rechte und Pflichten an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder aber an Dritte übertragen, welche ihre gesamten Vermögenswerte oder ihr gesamtes Geschäft in Verbindung mit den Produkten oder einen wesentlichen Teil derselben erwerben.
- 15.2 DSM ist berechtigt, einen Bestätigten Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn während der Laufzeit des Bestätigten Auftrags eine Person oder Personengruppe, die keine Verbindung zu den Personen hat, die den Kunden zum Zeitpunkt des Bestätigten Auftrags beherrschen, durch die Inhaberschaft von stimmberechtigten Wertpapieren oder anderweitig die Beherrschung über den Kunden erwirbt. Der Kunde hat DSM von einer solchen Übernahme nach spätestens 10 (zehn) Tagen zu informieren. DSM kann sein Recht zur Kündigung des Bestätigten Auftrags durch schriftliche Mitteilung an den Kunden über diese Ausübung spätestens 10 (zehn) Tage nach dem Datum des Erhalts dieser Mitteilung ausüben.
16. UNTERBRECHUNG UND KÜNDIGUNG
- 16.1 In Fällen, in denen der Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DSM versäumt und DSM gegenüber keine ausreichenden Sicherheiten für seine Erfüllung vor dem planmäßigen Liefertermin erbringt, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, seine Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, in Liquidation geht (ausgenommen für Zwecke einer Sanierung oder Verschmelzung), wenn vom Kunden oder gegen ihn ein Zahlungsverfahrensverfahren eingeleitet wird, für das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil desselben ein Treuhänder, Verwalter oder Vermögensverwalter bestellt wird, der Kunde einen außergerichtlichen Vergleich abschließt, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder gegen Gesetze und Normen verstößt, dann kann DSM sofort durch schriftliche Mitteilung, unbeschadet seiner etwaigen anderen Rechte:
- (i) die Rückgabe sämtlicher gelieferten Produkte verlangen, die noch nicht bezahlt wurden, und sie wieder in Besitz nehmen, wobei alle Kosten für die Wiedererlangung der Produkte zulasten des Kunden gehen, und/oder
- (ii) die Erbringung der ausstehenden Lieferung von Produkten aussetzen oder den Bestätigten Auftrag für diese kündigen, es sei denn, der Kunde leistet für diese Produkte eine Vorauszahlung in bar oder erbringt ausreichende Sicherheiten für die Zahlung dieser Produkte an DSM.
- 16.2 In jedem in Ziffer 16.1 aufgezählten Fall werden sämtliche offenen Forderungen von DSM bezüglich der an den Kunden gelieferten und von DSM nicht wieder in Besitz genommenen Produkte mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar.
17. VERZICHTSKLAUSEL
- Versäumt DSM zu irgendeinem Zeitpunkt die Durchsetzung einer Bestimmung der AGB, dann gilt dies nicht als Verzicht seitens DSM auf sein Recht, auf der Grundlage dieser Bestimmung oder Bedingung zu handeln oder diese durchzusetzen; ebenso werden die Rechte von DSM durch eine Verzögerung, eine Säumnis oder eine Unterlassung der Durchsetzung der betreffenden Bestimmung nicht berührt. Der Erlass einer Verletzung der Pflichten des Kunden durch DSM gilt nicht als Erlass einer vorhergehenden oder nachfolgenden Verletzung.
18. TEILUNWIRKSAMKEIT UND UMWANDLUNG
- Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, dann berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zwischen den Parteien in keiner Weise; die betreffende Bestimmung wird dann von den anderen abgetrennt. Die jeweiligen als ungültig oder nicht durchsetzbar betrachteten Bestimmungen sind so zu ändern, dass sie im höchsten gesetzlich zulässigen Ausmaß der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.
19. EINSCHRÄNKUNG VON VERFAHREN
- Sofern in diesem Dokument nicht anderweitig bestimmt, darf ein Kunde erst dann ein Verfahren anstrengen, wenn er vorher, und zwar spätestens 30 (dreißig) Tage, nachdem ihm das beklagte Ereignis zum ersten Mal zur Kenntnis kommt, DSM eine schriftliche Mitteilung über den vorgeblich gegen DSM bestehenden Anspruch macht und vom Kunden spätestens 12 (zwölf) Monate nach dieser Mitteilung ein Verfahren eingeleitet wird.
20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND
- 20.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien aus oder in Verbindung mit dem Bestätigten Auftrag und/oder den AGB unterliegen deutschem Recht und sind diesem entsprechend auszulegen, ohne Rücksicht auf dessen kollisionsrechtliche Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.
- 20.2 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche von einer Partei eingeleiteten gerichtlichen Verfahren oder Prozesse ausschließlich bei den zuständigen Gerichten in Freiburg, i.Br., Deutschland, angestrengt werden, unbeschadet des Rechts von DSM, die Angelegenheit einem beliebigen anderen zuständigen Gericht vorzulegen.
21. WEITERBESTAND VON RECHTEN
- Die Rechte und Pflichten der Parteien sind für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, zulässigen Zessionare, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und rechtlichen Vertreter bindend und wirken zu deren Nutzen. Die Kündigung eines oder mehrerer Rechte oder Pflichten der Parteien, unbeschadet des Grundes, berührt jene Bestimmungen der AGB nicht, die nach dieser Kündigung weiter in Kraft bleiben sollen.
22. ÜBERSCHRIFTEN
- Die in diesen AGB enthaltenen Überschriften dienen lediglich der Übersicht und haben keine Wirkung auf die Auslegung oder Interpretation der AGB.
23. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE
- 23.1 Alle aus oder in Verbindung mit den Produkten entstehenden gewerblichen Schutzrechte sind ausschließliches Eigentum von DSM.
- 23.2 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Der Verkauf der Produkte überträgt weder stillschweigend noch anderweitig eine Lizenz im Rahmen eines gewerblichen Schutzrechtes bezüglich der Zusammensetzungen und/oder Anwendungen der Produkte; der Kunde übernimmt ausdrücklich sämtliche Gefahren der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten aufgrund der Verwendung der Produkte einzeln oder in Kombination mit anderen Materialien oder in einem Verarbeitungsvorgang.
24. SPRACHE
- Die Originalversion dieser AGB wurde in deutscher Sprache erstellt. Bei Unstimmigkeit oder Widersprüchlichkeit zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung derselben ist die deutsche Version maßgeblich.